

Verwandlung Mindens in ein weltlichen Fürstenthum und Abtretung an Kurbrandenburg. Erledigung der Cleve-Jülichschen Erbstreitigkeiten.

Das Bisthum Minden dem Brandenburgischen Hause zur Entschädigung für die Verluste in Pommern zu überlassen, mag bei der katholischen Partei nicht erheblichen Widerstand gefunden haben. Wie wichtig auch der Erwerb dadurch wurde, dass Preussen an der Weser einen festen Punkt gewann, der Zuwachs an Land und Leuten war bei dem geringen Umfang des Stifts-Territorium nur unbedeutend. Lange Zeit mit den Erzbischöfen von Cöln in Streit, welche als Herzöge von Westfalen, dem Bisthum die volle fürstliche Gewalt nicht zugestehen mochten (*Eichhorn: Obwohl Erzbischof Philipp von Cöln nur innerhalb des zu seiner und der Paderborner Diözese gehörigen Teil von Westfalen und Engern das Herzogthum erhalten hatte, wussten seine Nachfolger doch die herzogliche Gewalt, namentlich ihre oberste Stuhlherrschaft über die Vehmgerichte, bis an die Weser auszudehnen. Ludwig der Baier gab zwar im Jahre 1332 dem Bischof von Minden: freie Übersetzung: «ein freies Herzogthum in dem Stift zu Minden, und freie Gerichte darin zu halten». Doch wusste das Cölner Stift eine Revokation dieses Privilegs, als gegen die herzoglichen Rechte der Erzbischöfe streitend im Jahre 1355 von Kaiser Carl IV. zu erlangen, und erst allmählich scheint die fürstliche Würde des Mindener Bisthums unbeschränkte Geltung gewonnen zu haben*), hatten die Mindener Prälaten, bedrängt von den Nachbarn und stets wiederkehrender Finanznot, im Laufe des Mittelalters beträchtliche Gebiete, wie namentlich die südliche Hälfte der Grafschaft Hoya, Stadt und Gebiet von Wunstorf (*Pauli: Allgemeine preussische Staatsgeschichte; Bis an die Au glaubte das Stift auf dem linken Weserufer landesherrliche Rechte ansprechen zu dürfen, vermochte sie aber weder gegen die Grafen von Hoya, noch gegen deren Nachfolger, die Herzöge von Braunschweig, geltend zu machen, mit welchem noch Kurfürst Friedrich Wilhelm, aber auch vergeblich, den Prozess fortsetzte. Seit dem Ende des 14ten Jahrhunderts, wo im Jahre 1382 Bischof Wedekind, aus dem Geschlecht der Herren von Hausberge, durch Schenkung diese Herrschaft, und damit zugleich Freiheit von der Vogtei erlangte scheint sich das Stiftsgebiet im späteren Umfang abgeschlossen zu haben. Der älteste Besitz ist nächst Minden selbst die Stadt Lübbecke, welche schon im Jahre 974 an das Stift kam. In dieselbe Zeit fällt die erste Verleihung der Regalien*), einbüsste. Und vergeblich hatte sich das Stift während des dreissigjährigen Krieges beim Aussterben des Schauenburgischen Grafenhauses im Jahre 1640 bemüht, seine für den grössten Teil der Grafschaft unzweifelhafte Lehnshoheit gegen die Ansprüche des Lippeschen und Hessen-Casselschen Hauses zur Einziehung der Lehngüter zu benutzen (*Pauli und Büsching: Die Anwartschaft, welche Bischof Heinrich Julius im Jahre 1584 seinem Vater Julius, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, auf die Mindenschen Lehen der Grafen von Schauenburg erteilte, scheint gar keine Folge gehabt zu haben. Glücklicher war das Braunschweigische Haus in der Behauptung des reichen Stifts Loccum, welches im Jahre 1585 dem Herzog Julius Erbhuldigung geleistet hatte, aber von dem Stift, und später von Brandenburg als Mindensches Eigentum beansprucht wurde*). Überdies aber war in kirchlicher Beziehung der Besitzstand des Entscheidungsjahres den Evangelischen so günstig, dass, zumal auch in den übrigen Teilen der Diözese die Reformation vollständig eingeführt war, das Bisthum doch kaum mehr als dem Namen nach hätte fort dauern können. So wurde unter ähnlichen Bedingungen wie Halberstadt, das Stift als weltliches Fürstenthum dem Kurhaus überlassen und sofort in Besitz genommen.

Der Homagialrezess vom 22.02.1650 (*abgedruckt in Culemanns: Sammlung der Landes-Verträge Nr. 31 Seite 227 folg.*) sicherte dem Lande das freie und öffentliche Exerzitium der ungeänderten Augsburger Confession. Eine eigene Kirchenordnung aber ist, wie es scheint, niemals erlassen und erst später unter der Regierung König Friedrich Wilhelm I. in der für Minden und Ravensberg errichteten Regierung ein Consistorium bestellt worden (*Kamptz: Provinzialische und statutarischen Rechte der preussischen Monarchie; Wedigen: Beschreibung der Grafschaft Ravensberg*). Gleichzeitig wurde den Katholiken der Besitzstand vom Jahre 1624 in Betreff der Religionsübung, wie rücksichtlich der Prälaturen, Kanonikate, Beneficien und Einkünfte aller Art garantiert (*«Erstlich setzen, ordnen und wollen Wir», heisst es im Hommage-Rezess, «dass ein Ehrwürdiges Dom-Kapitel, und dass jetzige und künftige Capitularen, Vicarien, Commendatarien, wie auch Abteien, Commentureien, Kollegiatskirchen in und ausserhalb der Stadt Minden, beiderlei Geschlechts Kloster und Stiftungen, Clerisei, Prälaten und Ritterschaft...bei dem freien und öffentlichen Exercitio und Ceremonien sowohl der Catholischen Religion als der Evangelischen ungeänderten Augsburger Confession, wie selbige in Anno 1624 in diesem Fürstenthum gewesen und bisher continuirt worden, nebst allen dazu gehörigen Mitteln und Intraden inskünftig und allezeit sollen beschützt und dawieder nicht beschweret werden»*). Doch gewährte dieser Besitzstand den Katholiken ausserhalb der Stadt nur den Genuss EINES Kanonikats in dem Kollegiatsstift zu Lübbecke, und die Religionsübung in der Margarethen-Kapelle beim Wedigenstein,

einer domkapitularischen Besitzung. Sonst war das katholische Bekenntnis fortan auf die Stadt Minden beschränkt. Hier gehörte den Katholiken bis auf die neueste Zeit, ausser einigen Kanonikaten an dem mit der lutherischen Hauptkirche St.-Martin verbundenen Kollegiatstifte, das Benediktiner-Kloster St.-Simon und Mauritius, seit dem Jahre 1696 mit der Abtei Huysburg im Halberstädtischen unierte, das Kollegiatstift St.-Johannes, und vor allem der Dom mit dem Kapitel (*Schlichthaber a.a.O.: Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Abtei Huysburg, Halberstadt 1810*). In welchem zwar einige Stiftstellen den Lutheranern verblieben, jedoch nur katholischer Gottesdienst statt fand. Dem Kapitel ward zugleich durch den Homagialrezess, «soviel den geistlichen katholischen Stand und dessen Disziplin belangt, die Inspectio, Visitatio, Examinatio, Ordinatio et Introductio, wie auch die juristicio civilis über die geistlichen Personen, ihre Bediente und Gesinde, welche auf ihrer Freiheit wohnen und keine Bürger sein noch bürgerliche Nahrung treiben, in prima instantia, soweit bemeldetes Dom-Kapitel solche jura hergebracht», unter Zusicherung der weltlichen Beihilfe und ausdrücklicher Bestätigung der bisherigen Statuten und Gebräuche, wie der geistlichen Rechte für «alle unter ihnen, den Catholicen, fällende geistliche Kontroversien» übertragen. Bis auf die neuere Zeit, wo nach Aufheben des Domstifts Minden der nordischen Mission überwiesen wurde, blieb daher dem Kapitel in Betreff der katholischen Unterthanen --- denn über evangelische Stifter und Personen sollten die Domherren so wenig eine jurisdictio ecclesiastica üben, als in Betreff der ihrem Patronate unterworfenen evangelischen Pfarren ohne vorgängige Prüfung der Kandidaten durch die landesherrlichen Behörden und ohne Zustimmung der Gemeinden das Collationsrecht üben --- die Handhabung aller bischöflichen Gerechtsame, nur mit dem Vorbehalt, dass das jus primiarum precum, das Recht des Turnus und sonstige Rechte des Bischofs bei Besetzung der Stifter dem Landesherrn gebührten. Unmittelbar an diesen jederzeit auch von den Entscheidungen des Kapitels, selbst in geistlichen Rechtssachen, eine Appellation gestattet war (*Nach Bestätigung der Jurisdiktion, Ordinationsrechte usw. heisst es ganz allgemein im Artikel 1 des Rezesses: «sollte aber einer oder anderer Teil durch die in prima instantia ausgesprochene Sententz sich gravieret befinden, steht ihnen in alle Wege frei, davon zu appellieren, welche Appellation dann an Uns als den Landes-Fürsten immediate dirigiert werden muss». Ohne Zweifel war es hauptsächlich auf Ausschluss der Cölner Metropolitan-Gerichtsbarkeit abgesehen, für welche übrigens auch ein Besitzstand, wie ihn das Instr. Pac. Osnabr. Art. V § 48 fordert, gänzlich fehlte*).

Grössere Bedenken, als die Entscheidung über dies geistliche Territorium, fand in Osnabrück die Erledigung des Jülich-Cleveschen Streits. Weniger die Zweifelhafteit der mehrseitig erhobenen Erbansprüche, die an sich von geringem Wert durch den mehr als dreissigjährigen Besitzstand der Haupt-Prätendenten fast alle Bedeutung verloren hatten, und nur noch zum Vorwand für anderweitige Pläne dienen mochten, als das entgegengesetzte Interesse beider Religionsparteien erschwerte die Übereinkunft. Denn musste jede Konfession wünschen, dass dem ihr angehörigen Fürstenhaus diese in kirchlicher wie politischer Hinsicht gleich wichtigen Besitzungen ungeteilt zufielen, musste sie in dem Sieg des anderen Prätendenten eine Gefährdung der heiligsten Güter finden. So konnten andererseits die Evangelischen nicht einmal den Besitzstand des Jahres 1624 für die Jülich-Cleveschen Lande füglich als Norm gelten lassen. Je mehr hier der Pfalzgraf ohne alles Recht und ausdrücklichen Reversen entgegen der Gegenreformation ins Werk gesetzt hatte, umso eher durfte die evangelische Partei, gleich wie in der Kur-Pfalz, die Herstellung des vor Beginn des Krieges vorhandenen Zustandes als unerlässlich fordern. Inmitten der sich durchkreuzenden Verhandlungen des Friedenskongresses erschien es daher beiden Teilen am geratensten, durch gütliche Einigung unter sich die aus den früheren Verträgen entstandenen Differenzen zu beseitigen. Und bei dem bevorstehenden Ablauf des im Jahre 1629 auf 25 Jahre erneuerten Provisional-Vergleich sich wenigstens ihren Besitzstand für die Zukunft zu sichern. Das Pfalzgräfliche Haus war sogar zu grösseren Konzessionen als früher geneigt, und so ward schon am 08.04.1647 zu Düsseldorf zwischen Kur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg ein neuer, obschon nur provisioneller Vergleich geschlossen.

Der politische Besitzstand ward dadurch nur wenig geändert. Denn die Stipulationen vom Jahre 1629 und 1630 gemäss sollte Ravensberg auch ferner unter gemeinschaftlicher Regierung stehen, Jülich und Berg dem Pfalzgrafen, Cleve und Mark dem Kurfürsten verbleiben. Nur die Herrschaft Ravenstein, seit jener Zeit im Besitz des ersten, wurde gegen die Zusicherung, dass dort für die Dauer des Provisional-Vergleich das katholische Religionsexercitium frei und ungehindert an allen Orten fortbestehen und keine andere Konfession daselbst eingeführt werden sollte, an Brandenburg überlassen. Desto günstiger für die evangelischen Unterthanen waren die Stipulationen in Betreff der kirchlichen Verhältnisse. Zwar erklärte der Pfalzgraf bei dem mit Cöln abgeschlossenen Vergleich über die geistliche Gerichtsbarkeit, gegen welchen der Kurfürst unter Vorbehalt aller seiner Rechte protestierte, beharren zu wollen, und behielt sich nach Ablauf von zehn Jahren, falls nicht inzwischen der Successionsstreit definitiv erledigt sei, ein neues Abkommen über den Religionszustand vor. Indessen sollte doch, «das exercitium religionis tam publicum quam

privatum betreffend..., es damit verbleiben und gelassen werden in solchem Stand, als es damit im Jahr zwölf qualibet anni parte sich befunden hat», somit der Zustand vor dem Übertritt des Pfalzgrafen entscheiden, ja sogar der Besitz der «Kirchen und Gotteshäuser mit ihren zugehörigen Proventibus und Einkommen derjenigen Partei, denen dieselbe im Jahr Neun (*Für die Evangelischen war dieses Jahr weniger günstig, als der Zustand des Jahres 1612, da beim Ableben Herzogs Johann Wilhelm die Katholiken an vielen Orten, wo die Gemeinden fast ganz evangelisch geworden, noch im Besitz der Pfarrkirchen und Pfarrgüter waren, an anderen ein öffentliches Exercitium der evangelischen Religion erst unter der neuen Regierung eingerichtet worden ist. Allein immer war im Vergleich zum Besitzstand des Jahres 1624 die obige Stipulation ein erheblicher Gewinn*) zur Zeit der aufgerichteten Reversalien competiert haben», restituiert werden. Allein gerade an dieser Abrede scheiterte die Hoffnung gütlicher Ausgleichung der Religions-Differenzen, als endlich der Osnabrücker Friede zu Stande gekommen war.

Die definitive Erledigung des Erbfolgestreits hatte das Friedensinstrument besonderen rechtlichen oder gütlichen Verhandlungen vorzubehalten für dienlich erachtet: **Instr. Pac. Osnab. Artikel IV. § 57: Quia vero etiam causa Iuliacensis successionis inter interessarios, nisi praeveniat, magnas aliquando turbas in Imperio excitare posset, ideo conventum est, ut ea quoque pace confecta ordinario processu coram Caesarea Maiestate, vel amabili compositione, vel alio legitimo modo sine mora dirimatur.** über die kirchlichen Verhältnisse der streitenden Lande dagegen weder solchen Vorbehalt ausgesprochen, noch anderweitige spezielle Bestimmungen getroffen. Nicht ohne Grund behauptete daher Pfalz-Neuburg, dass auch hier, der allgemeinen Regel gemäss, und weil alle dem Entscheidungsjahr widersprechenden Verträge und Verordnungen null und nichtig sein sollten. Der Zustand des Jahres 1624 aber ohne alle Rücksicht auf jenen Provisional-Vergleich sowohl über Religionsübung beider Konfessionen, als über Besitz der Kirchen und Kirchengüter entscheiden müsse. Je günstiger aber der Besitzstand jenes Jahres für die Katholiken war, da zu dieser Zeit die Gegenreformation in den Pfälzischen Gebieten schon grosse Ausdehnung gewonnen hatte, und auch in einzelnen Brandenburgischen Ortschaften der evangelische Cultus mit Gewalt abgestellt war, umso entschiedeneren Widerspruch setzte Kurfürst Friedrich Wilhelm entgegen (*Lünig a.a.O.: Manifest Friedrich Wilhelm vom Jahre 1649*), eher bereit, das wohlbegründete Erbrecht seines Hauses auf das ungewisse Spiel der Waffen zu stellen, als die Religionsfreiheit seiner Glaubensgenossen hinten anzusetzen. Den Ausbruch der Feindseligkeiten hinderte die Intercession des Kaisers (*Lünig a.a.O.: Vergleichsartikel Cleve 11.10.1651*), welcher unter unbedingtem Gebote, im Kirchenwesen alles in dem zeitigen Stand zu belassen (*Scotti: Jülich-Bergische Geschichte: Dies scheint zu der Jülicher Verordnung vom 06.07.1652 Anlass oder Vorwand gegeben zu haben, welche die Einwanderung lutherischer und reformierter Konfessionsverwandten verbot*), einer aus geistlichen und weltlichen Fürsten beider Konfessionen (*Von Seiten des Kaisers waren der Bischof von Münster und der Herzog von Braunschweig, Kurbrandenburgischer Seits der Fürst von Anhalt und der Graf von Nassau, von Pfalz-Neuburg endlich die Bischöfe von Osnabrück und Paderborn zu Commissarien erwählt. Eine Entscheidung dieser Commission ist übrigens nicht erfolgt, da sie, als 16 Jahre darauf, die streitenden Teile sich verglichen, eines Ausspruchs noch nicht einig war. (Neben-Rezess vom Jahre 1666 Artikel II)*) bestehenden Kommission die Entscheidung der Streitfrage überwies. Ob rücksichtlich der Kirchen, geistlicher Güter und Religionsübung auch für die Jülich-Cleveschen Lande die im Friedensinstrument ausgesprochene Regel gelte, oder der kirchliche Zustand den Reversalien des Jahres 1647 gemäss festgestellt werden müsse. So kam es mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm und dessen Sohn Philipp Wilhelm zu neuen Verhandlungen, und endlich zur definitiven Vergleichung der politischen wie religiösen Streitigkeiten.

Ein Erbvergleich, am 09.09.1666 zu Cleve geschlossen, überwies unter beiderseitigem Vorbehalt des vollständigen Titels und Wappens, dem Brandenburgischen Kurhaus definitiv das Herzogthum Cleve mit den beiden Grafschaften Mark und Ravensberg. Dagegen an Pfalz-Neuburg die Herzogthümer Jülich und Berg, zu denen durch späteren Vergleich (1671) noch die anfangs zu kompromissarischer Entscheidung verstellte Herrschaft Ravenstein hinzukam. Ein Neben-Rezess «über den punctum religionis und andere geistliche Sachen (*Sammlung der Kirchenordnung der christlich reformierten Gemeinden in den Ländern Jülich, Cleve, Berg und Mark, Duisburg 1754*), welcher, obschon «aus Liebe zum Frieden von den Regulis Instrumenti Pacis in einem und andern in etwas abgewichen, unter solchen allgemeinen Friedens-Schluss Sicherheit und Garantie mitbegriffen, und durch dieselbe gehandhabt» werden sollte, ordnete gleichzeitig den Religionszustand der beiderseitigen Gebiete. Doch erwachsen aus dessen Ausführung neue Differenzen, und erst der Religions-Rezess vom 26.04.1672, zu Cöln an der Spree geschlossen, welchem einzelne minder wichtige Neben-Rezesse folgten, stellt unter völliger Parität aller drei im Reiche recipierten Konfessionen die kirchliche Verfassung der Jülich-Cleveschen Lande definitiv fest.



Bischof Heinrich Julius
***15.10.1564 Schloss Hessen**
+20.07.1613 Prag